

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Sitzungsdatum:

15.09.2020

Entscheidung

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Coesfeld am 13. September 2020 wird entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses festgestellt.

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss stellt gemäß §§ 34, 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) das Wahlergebnis für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin fest.

Der Wahlleiter stellt nach den Wahl Niederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet zusammen und zwar nach dem Muster der Anlage 26c zur Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die Zusammenstellung wird in der Sitzung des Wahlausschusses vorgelegt und erläutert.

Der Wahlausschuss stellt gemäß § 75 d Nr. 7 i.V.m. § 61 KWahlO,

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten, die einen sogenannten „selbständigen“ Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erhalten haben),
2. die Zahl der Wähler / Wählerinnen
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der auf die Bewerber jeweils entfallenen Stimmen und der danach gewählte Bewerber / die danach gewählte Bewerberin

fest.

Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses ist von allen Beisitzern / Beisitzerinnen, die an der Feststellung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Der Wahlleiter gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt und benachrichtigt den gewählten Bewerber / die gewählte Bewerberin.